

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provisorisches kirchliches Gesetz. Die kirchliche Trauung und die Führung
der Kirchenbücher betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nachdem durch staatliches Gesetz vom 21. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 587 u. f.) die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die bürgerliche Eheschließung vom 1. Februar 1870 an eigenen staatlichen Standesbeamten übertragen worden sind, verordnen Wir auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres evangelischen Oberkirchenraths nach Ansicht des §. 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder kirchlichen Trauung soll eine feierliche Verkündigung im öffentlichen Gottesdienste an dem Ort der kirchlichen Trauung vorangehen. Sie kann auf Verlangen der zu Trauenden auch an den übrigen Orten vorgenommen werden, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattzufinden hat.

Wenn in dringenden Fällen die feierliche Verkündigung vor der kirchlichen Trauung nicht möglich ist, muß der Vollzug der Letztern im öffentlichen Gottesdienste nachträglich feierlich verkündigt werden.

Artikel 2.

Die kirchliche Trauung darf erst vorgenommen werden, wenn die Eheleute urkundlich nachweisen, daß die Heiraths-Urkunde

von dem bürgerlichen Standesbeamten aufgenommen ist (§. 87 des Staatsgesetzes vom 21. Dezember 1869).

Die kirchliche Trauung soll möglichst unmittelbar nach der bürgerlichen Eheschließung vollzogen werden.

Artikel 3.

Die kirchliche Trauung ist in der bisher üblichen Weise vorzunehmen, jedoch nach dem Formular, wie es in der Anlage enthalten ist.

Artikel 4.

Die Kirchenbücher sind als Taufbuch, Trauungsbuch und Beerdigungsbuch in der Form zu führen, wie sie durch Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths vorgeschrieben wird.

Artikel 5.

Der Aufwand für die Kirchenbücher ist aus kirchlichen Ortsmitteln zu bestreiten.

Artikel 6.

Für die kirchliche Verkündigung und die Einträge in die Kirchenbücher sind keine Gebühren zu entrichten.

Artikel 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft. Unser evangelischer Oberkirchenrath ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Januar 1870.

Friedrich.

Müßlin.

Auf Seiner Königlichen Hoheit allerhöchsten Befehl:
Gimbel.

Formular für die Trauung.

Geistlicher: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen.

Geliebte in dem Herrn! Ihr seid hieher gekommen, und begehret, nach göttlicher Ordnung, euren Ehebund vor dem Angesichte Gottes und in seinem Namen zu bestätigen und dazu den göttlichen Segen zu empfangen. Lasset uns daher vor Allem vernehmen, was das heilige Wort Gottes von dem Ehestande sagt.

Zum Ersten hören wir, daß dieser Stand von Gott selbst eingesetzt und verordnet ist; denn es steht geschrieben: „Und Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, Ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“ Und da unser Heiland gefragt ward, ob es auch recht sei, daß sich ein Mensch scheidet von seinem Weibe um irgend einer Ursache, antwortete Er: „Habt ihr nicht gelesen, daß der im Anfang den Menschen gemacht hat, der machte, daß ein Mann und Weib sein sollte, und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen, und werden die Zwei ein Fleisch sein. So sind sie nun nicht Zwei, sondern Ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“

Zum Andern lasset uns aus dem Worte Gottes hören, wie sich Mann und Weib im Ehestande verhalten sollen. Der Apostel Paulus schreibt an die Epheser: „Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus geliebet hat die Gemeinde und hat Sich selbst für sie gegeben, auf daß Er sie heilige, und

hat sie gereinigt durch das Wasserbad im Wort. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben, als ihre eigenen Leiber.

Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Denn Niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nähret es und pfleget sein, gleichwie auch der Herr die Gemeinde." Und ferner: "Die Weiber seien unterthan ihren Männern, als dem Herrn; denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus ist das Haupt der Gemeinde und Er ist Seines Leibes Heiland." Darum soll denn auch die Ehe heilig und unbefleckt gehalten werden; die aber, welche sie brechen, wird Gott richten und sie werden kein Erbe haben an dem Reiche Christi und Gottes.

Zum Dritten vernehmet zu eurem Trost auch den Segen, den Gott auf den ehelichen Stand gelegt hat. Schon von dem ersten Ehepaar sagt die heilige Schrift: "Und Gott segnete sie"; und der Herr Christus hat Sein erstes Wunder, wodurch Er Seine Herrlichkeit offenbarte, auf einer Hochzeit gethan, damit zu bezeugen, daß Er den Eheleuten Seine Hilfe und Beistand allzeit verleihen wolle, auch wann man sich's am wenigsten versiehet. Welche daher ihren Ehestand nach Gottes Wort und Ordnung führen, die sollen sich bei Allem, was ihnen widerfährt, der Verheißung getrösten: "Ich will dich nicht verlassen noch versäumen; rufe Mich an in der Noth, so will Ich dich erretten, so sollst du Mich preisen. Fürchte dich nicht, Ich bin mit dir; weiche nicht, denn Ich bin dein Gott. Ich stärke dich, Ich helfe dir auch, Ich erhalte dich durch die rechte Hand Meiner Gerechtigkeit."

Wollet ihr nun, in Jesu Christo Geliebte, auf solchen Befehl und Verheißung Gottes euern Ehebund bestätigen und den göttlichen Segen dazu empfangen, so tretet herzu.

(Nachdem Beide vor den Altar getreten, fährt der Geistliche, sich zum Manne wendend, fort:)

N. N. Ich frage euch im Namen Gottes: wollet ihr mit dieser hier gegenwärtigen N. N. als mit eurer Ehefrau nach Gottes Befehl leben, Glück und Unglück in Gottesfurcht mit ihr tragen und alle Liebe und Treue ihr erzeigen, bis Gott durch den Tod euch scheidet, so antwortet: Ja!

Antwort: Ja!

Geistlicher (sich zur Frau wendend):

N. N. Ich frage euch im Namen Gottes: wollet ihr mit diesem hier gegenwärtigen N. N. als mit eurem Ehemann nach Gottes Befehl leben, Glück und Unglück in Gottesfurcht mit ihm tragen und alle Liebe und Treue ihm erzeigen, bis Gott durch den Tod euch scheidet, so antwortet: Ja!

Antwort: Ja!

Geistlicher: Wechselt die Ringe zum Zeichen und Unterpfand eurer ehelichen Liebe und Treue *).

(Nachdem dies geschehen:)

Knieet nieder und gebet einander die rechte Hand.

(Auf die verbundenen Hände seine rechte Hand legend, spricht der Geistliche:)

Auf dieses Versprechen, das ihr vor Gott euch gegeben habt, bestätige ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, euren Ehebund im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Was nun Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Der Herr behüte euren Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Lasset uns beten:

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater, der Du den heiligen Ehestand gestiftet hast und ihn reichlich segnen willst, wir sagen Dir Lob und Dank, daß Du auch diesem Paare nach Deiner göttlichen Fügung vergönnet hast, in demselben vereinigt zu werden. Wir bitten Dich, Du wollest ihnen und allen gottseligen Eheleuten Deine Gnade und Segen mittheilen, daß sie in diesem Staube auch nach Deinem Wort und Willen wohl und christlich leben mögen. Ziehe Du, getreuer Gott, bei ihnen ein mit Deinem göttlichen Segen: verhüte alle Uneinigkeit und Zwiespalt, Entfremdung und Untreue: mache ihre Liebe immer herzlicher und fester, laß ihr Haus zu einer Hütte Gottes werden bei den Menschen, und gieb ihnen und uns Allen Beständigkeit des Glaubens, Gerechtigkeit des Lebens, Freudigkeit der Hoffnung, Geduld im Leiden und dereinst ein

*) Diese Worte fallen da weg, wo der Gebrauch des Ringwechsels nicht ausführbar oder überhaupt nicht üblich ist.

seliges Ende, auf daß wir Alle Deinen großen Namen preisen und rühmen durch Jesum Christum unsern Herrn, Der mit Dir und dem heiligen Geiste lebet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Unser Vater in dem Himmel, Dein Name werde geheiligt, Dein Reich komme, Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel, unser täglich Brod gieb uns heute, und vergieb uns unsere Schulden, wie wir vergeben unseren Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel, denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

(Gesang eines Lieberverses.)

Der Herr segne euch (dich) u. s. w.

Begründung.

Die Einrichtung — wonach den Pfarrern die Beurkundungen des bürgerlichen Standes übertragen, die Kirchenbücher zugleich die Standesbücher und die staatliche Eheschließung mit der kirchlichen Trauung verbunden waren — ist bekanntlich durch das Staatsgesetz vom 21. Dezember 1869 dahin abgeändert worden, daß das bürgerliche Standesamt, sowohl was die Führung der Standesbücher als die bürgerliche Eheschließung betrifft, vom 1. Februar 1870 eigenen staatlichen Beamten übertragen worden ist. Von diesem Zeitpunkt an konnte demnach die bürgerliche Eheschließung und die kirchliche Trauung nicht mehr wie bis dahin in einem Acte stattfinden, und die Kirche war in der Lage, besondere Anordnung treffen zu müssen, wie es von da an mit der rein kirchlichen Trauung gehalten werden soll.

Bei Erwägung der desfalls erforderlichen Anordnungen mußte man sich sagen, daß es zwecklos wäre, von den zu Trauenden die Beobachtung vieler Förmlichkeiten zu verlangen, da die Egehindernisse der evangelischen Kirche mit den staatlichen fast vollständig zusammenfallen und im Uebrigen durch das Aufgebot des Standesbeamten für das Bekanntwerden des Ehevorbahens ausreichend gesorgt wird; umständliche Vorschriften der Kirche also lediglich Schwierigkeiten ohne sichtbaren Zweck bereiten würden. Man hat sich deshalb darauf beschränkt, zu verlangen, daß der Trauung eine einmalige feierliche Verkündigung im öffentlichen Gottesdienste voranzugehen habe mit einer Fürbitte für die Verlobten. In ganz dringenden Fällen glaubte man noch gestatten zu müssen, daß die kirchliche Trauung ohne vorherige Verkündigung vorgenommen werden könne, in

welchem Falle dann nachträglich eine Verkündigung der stattgehabten Trauung im öffentlichen Gottesdienst zu erfolgen hat.

Hinsichtlich des Trauungsactes selbst ist man von der Ansicht ausgegangen, möglichst wenig an dem jetzt giltigen Formular des Kirchenbuchs abzuändern, und nur diejenigen Bestimmungen daraus zu beseitigen, welche den Geistlichen als bürgerlichen Standesbeamten berühren, und an deren Stelle solche Bestimmungen zu setzen, welche dem Charakter der kirchlichen Trauung entsprechen.

Da die Trauung eine Handlung des Cultus ist, so wurde es nothwendig, die hierwegen zu treffenden Vorschriften in Form eines kirchlichen Gesetzes zu erlassen.

Sodann waren Anordnungen nöthig über künftige Führung von Kirchenbüchern, da die Führung der Standesbücher mit 1. Februar 1870 auf besondere weltliche Beamte überging, es aber fernerhin von hohem Interesse, ja von Nothwendigkeit für die Kirche ist, über den Bestand der Kirchengemeinden, die vorkommenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen Aufzeichnungen zu führen. Früher bis zum Jahre 1810 waren nun die Pfarrer gesetzlich mit Führung von Kirchenbüchern beauftragt, welche auch als Beurkundungen für den bürgerlichen Stand galten. Vom Jahre 1810 an war den Geistlichen gesetzlich die Führung der bürgerlichen Standesbücher übertragen, es schien darum angemessen, auch jetzt die Führung der reinen Kirchenbücher den Geistlichen durch dasselbe kirchliche Gesetz zur Obliegenheit zu machen.

Dieses Gesetz mußte selbstverständlich noch vor dem 1. Februar 1870 ergehen, und ist damit die Erlassung desselben auf Grund des §. 114 der Kirchenverfassung gerechtfertigt. Sie erfolgte unterm 20. Januar 1870.

Die Bestimmungen der einzelnen Paragraphen bedürfen keiner weitem Begründung.

Die lediglich zum Vollzug nöthigen Vorschriften konnten im Wege der Verordnung gegeben werden und wurden auch unter demselben Tage erlassen.